



Information Nr. 12

Datum: [Datum]
Für: Kantonale Aufsichtsbehörden
Betrifft: Pfändungsverlustscheine im "Einfachen Betreibungsregisterauszug"

Erläuterungen zur Umsetzung von Ziff. 9 der Weisung Nr. 1 der Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs

Am 15. April 2014 hat die Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs die Weisung Nr. 1 und mit ihr einen standardisierten einfachen Auszug aus dem Betreibungsregister ("Einfacher Betreibungsregisterauszug") eingeführt. Gemäss Ziff. 9 dieser Weisung enthält dieser Auszug "die Zahl der verzeichneten, unverjährten und noch nicht getilgten Verlustscheine". Die nachfolgenden Ausführungen dienen der einheitlichen Abbildung von Pfändungs- und von Konkursverlustscheinen im Einfachen Betreibungsregisterauszug:

1. Der Einfache Betreibungsregisterauszug enthält grundsätzlich alle Pfändungsverlustscheine der Schuldnerin oder des Schuldners, die noch nicht getilgt oder verjährt sind, unabhängig davon, ob diese in den letzten fünf Jahren oder bereits zuvor errichtet worden sind.¹
2. Ein getilgter oder verjährter Pfändungsverlustschein erscheint unmittelbar nach dessen Tilgung oder Verjährung nicht mehr im Einfachen Betreibungsregisterauszug.
3. Die Löschung eines Pfändungsverlustscheins führt nicht zur Löschung der darauf basierenden Betreibungen.
4. Pfändungsverlustscheine, die vor dem 15. April 1984 errichtet worden sind, müssen nicht im "Einfachen Betreibungsregisterauszug" aufgeführt werden, wenn sie vom betreffenden Betreibungsamt nicht elektronisch erfasst sind. Diesfalls ist im Einfachen Betreibungsregisterauszug darauf hinzuweisen, welchen Zeitraum die Darstellung umfasst.
5. Die vorgenannten Ziff. 1–4 sind auch auf Konkursverlustscheine anzuwenden, soweit diese dem Betreibungsamt bekannt sind.²

Rückfragen

Für Rückfragen steht Ihnen die Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs des Bundesamts für Justiz jederzeit zur Verfügung.

¹ Zur Darstellung vgl. S. 3 der *Layout Specification* und Ziff. 6 der *Content Specifications*, beide abrufbar unter <<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/wirtschaft/schkg/weisungen/weisung-1-anhang-e.pdf>>.

² Vgl. S. 3 der *Layout Specification* und Ziff. 7 der *Content Specifications* (vorangehende Fn).